

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG

zu der am Mittwoch, den 15. Mai 2024 stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung

alter Wortlaut	geplanter neuer Wortlaut
<p style="text-align: center;">1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen. Zur vollständigen Information der Aktionäre sind sämtliche Veröffentlichungen auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>[...]</p> <p style="text-align: center;">3. Verfassung der Gesellschaft</p>	<p>[...]</p> <p style="text-align: center;">3. Verfassung der Gesellschaft</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Durchführung einer Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG, BGBl. I Nr. 79/2023 idgF) sowie der Satzung zulässig (virtuelle bzw. hybride Hauptversammlung).</p> <p>(5) Die Hauptversammlung kann (i) mit physischer Anwesenheit aller Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit aller Teilnehmer (moderierte virtuelle Hauptversammlung) oder (iii) unter teilweise physischer, teilweise virtueller Anwesenheit der Teilnehmer, welche über die jeweilige Form ihrer Teilnahme entscheiden (moderierte hybride Hauptversammlung), durchgeführt werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung, wobei im Fall der Einberufung durch den Vorstand die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuholen ist.</p> <p>(6) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG idgF oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen.</p> <p>(7) Das einberufende Organ ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf elektronischem Weg — beispielsweise per E-Mail — abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis</p>
--	--

	<p>zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls erneut abstimmen.</p> <p>(8) Das einberufende Organ ist ermächtigt vorzusehen, eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung öffentlich zu übertragen.</p> <p>(9) Die Gesellschaft ist berechtigt, jede Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.</p> <p>(10) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 18 Abs 4 bis 8 gelten bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2028.</p>
--	---